



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	16.02.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	23.02.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Naturschutzgesetz, Sächsische Gemeindeordnung und Bundesnaturschutzgesetz
Bereits gefasste Beschlüsse	07/01/1994 22/02/96 25/03/05 172/2011 464/2022
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Aufgrund der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, welches die flächendeckende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen beinhaltet, ist die Stadt Zittau dazu angehalten, je nach Möglichkeit, den Bürgern die angebotenen Verwaltungsleistungen über ein elektronisches Online-Service Portal zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat am 31.03.2022 (Beschluss 464/2022) die Gehölzschutzsatzung neu beschlossen. In der Satzung ist im § 8 Absatz 1 Satz 1 die Regelung getroffen, dass Ausnahmegenehmigungen für Gehölzbeseitigungen schriftlich bei der Stadt Zittau zu beantragen sind. Der Onlineantragsassistent, welcher die geforderte elektronische Antragsstellung gewährleistet, setzt diese Schriftformerfordernis nicht um.

Aufgrund dessen wird die Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Zittau vom 31.03.2022 wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ folgende Wörter eingefügt:

„oder elektronisch über das zentrale Online-Service-Portal „Amt24“ in Sachsen (www.amt24.sachsen.de)“

Der in § 8 Absatz 1 geänderte Satz lautet demnach in aktualisierter Form:

„Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder elektronisch über das zentrale Online-Service-Portal „Amt24“ in Sachsen (www.amt24.sachsen.de) bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, den Fallgrund, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung) vom 31.03.2022, Beschluss 464/2022, entsprechend der Anlagen.